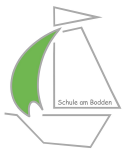


## HAUSORDNUNG

Die Schule ist der Arbeitsplatz des Schülers und des Lehrers. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für jeden.

1. Wir fühlen uns nicht nur für uns selbst verantwortlich, sondern für alles, was um uns geschieht und machen uns in einer ruhigen und sachlichen Form darauf aufmerksam.
2. Für Schüler und Lehrer gehören Höflichkeit, gegenseitige Achtung, Sauberkeit und Ruhe zur Selbstverständlichkeit.
3. Das Gebäude, das Inventar der Schule und das persönliche Eigentum aller sind pfleglich zu behandeln. Mutwillig verursachter Schaden ist vom Verursacher zu ersetzen bzw. zu regulieren.
4. Das Schulhaus ist ab 6.45 Uhr geöffnet. Alle Schüler erscheinen 10 min vor ihrem Unterrichtsbeginn. Schuldhaft versäumter Unterricht wird nachgeholt (§ 60 Abs.2 des Schulgesetzes).
5. Mit dem Vorklingeln begeben sich Schüler und Lehrer in die Klassenräume und legen ihre Unterrichtsmaterialien bereit.  
Handys und andere technische Wiedergabegeräte werden während des gesamten Schultages im Schulgebäude und auf dem Pausenhof nicht benutzt. Bild- und Tonaufnahmen sind ohne Erlaubnis der Schule nicht gestattet.
6. Jeder Schüler ist für die Vollständigkeit seiner Arbeitsmaterialien und Hausaufgaben lt. Schulgesetz § 53 verantwortlich.  
Bei dreimaligem Verstoß in der Woche sind die Hausaufgaben bzw. der Unterrichtsstoff in der Schule nachzuarbeiten. Die Eltern sind vorher zu benachrichtigen.
7. Die Jacken werden vor Unterrichtsbeginn im Klassenraum angehängt und Mützen abgenommen.
8. Während der Frühstückspause verbleiben die Lehrer und Schüler im Klassenraum.
9. Sportbeutel werden in Klassenschränken aufbewahrt bzw. mit nach Hause genommen.
10. Schüler, die während der Unterrichtszeit erkranken, melden sich beim Klassenleiter/Fachlehrer ab, der weitere Maßnahmen festlegt. Für die Information der Erziehungsberechtigten und die anschließende Betreuung sind die Sozialarbeiter oder die Schulsachbearbeiterin verantwortlich.
11. Drogen, Alkohol, pyrotechnische Erzeugnisse, Messer u.Ä. dürfen nicht zur Schule mitgebracht werden. Menschenverachtende Propaganda ist nicht erlaubt. In der Schule und auf dem Schulgelände besteht Rauchverbot.

**Bei Verstoß gegen die Hausordnung treten die dafür vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des Schulgesetzes nach § 60 und § 60a in Kraft.**



## PAUSENORDNUNG

1. Für eigene Wertsachen (Geld, Schmuck u.Ä.) ist jeder selbst verantwortlich.
2. Das Schubsen und Rennen im Schulgebäude ist untersagt. Auf dem Schulgelände bewegen wir uns so, dass niemand gefährdet wird. Prügeleien, körperliche und seelische Gewalt gegenüber Mitschülern sind verboten.  
Radfahren während der Pausenzeiten ist untersagt. Moped- und Motorradfahren sind auf dem Schulgelände verboten.
3. Den Anweisungen der Schüler- und Lehreraufsicht sowie den der Sozialarbeiter ist Folge zu leisten.
4. Während der Pausen verlässt kein Schüler den Schulhof, ohne sich wegen möglicher triftiger Gründe beim aufsichtsführenden Lehrer abzumelden.  
Das Schulgelände kann in Freistunden und in der Mittagspause nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern verlassen werden.
5. Die Schüler der Klassen 1 bis 5 haben sich auf dem hinteren Schulhof aufzuhalten, die Schüler der Klassen 6 bis 10 auf dem vorderen Hof.
6. Das Trinken von Alkohol, das Rauchen sowie die Einnahme von Drogen sind gesundheitsschädlich und deshalb an unserer Schule verboten.
7. Die vorgeschriebenen Pausenzeiten sind einzuhalten.  
Der Aufenthalt im Klassenraum während der Freistunden ist nur möglich, wenn der Unterricht anderer Klassen nicht gestört wird und der Raum in ordentlichem Zustand verlassen wird. Bei schönem Wetter sollte der Schulhof genutzt werden.
8. Bei extremer Witterung klingelt der auf dem Hof aufsichtsführende Lehrer ab und die Fachlehrer der folgenden Unterrichtsstunde übernehmen die Aufsicht über die Schüler im jeweiligen Klassenraum.
9. Wer im Anschluss an eine Hofpause in einem der Fachräume Unterricht hat, stellt die Mappe vor dem Raum ab.

**Bei Verstoß gegen die Hausordnung treten die dafür vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des Schulgesetzes nach § 60 und § 60a in Kraft.**